

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 54 (1947)

Heft: 2

Artikel: Einschränkung des Exportes durch Exportabgabe oder allgemeine Kontingentierung

Autor: F.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-676894>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-
 Gesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstr. 35, Tel. 91 08 80
 Annoncen-Regie: Orell Füssli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 32 68 00

Abonnements werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,
 Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—,
 jährlich Fr. 12.—. Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 20 Cts., Ausland 22 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Einschränkung des Exportes durch Exportabgabe oder allgemeine Kontingentierung — Die schweizerische Textilindustrie im Jahre 1946 — Die Wollindustrie Frankreichs im Jahre 1946 — Aus Englands Textil- und Textilmaschinen-Industrie — Probleme der deutschen Textilwirtschaft — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern — Tarife der Ausrüstindustrie — Umsätze der Seidentrocknungsanstalten — Ausfuhr nach Bulgarien — Britische Textilausfuhr im Jahre 1946 — Italien — Ausfuhr von Seiden und Seidengeweben — China — Neue Einfuhrregelung — Vereinigte Staaten — Baldige Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen für Baumwolltextilien — Textilindustrie in Brasilien — Deutschland — Auftrieb in der Krefelder Seidenindustrie — Deutschland — Aus der bayrischen Textilindustrie — Deutschland — Seide in der britischen Besetzungszone — Frankreich — Probleme der Textilindustrie — Großbritannien — Preisabkommen in der Spinnerei-Industrie — Großbritannien — Produktion und Ausfuhr von Textilmaschinen im Jahre 1946 — Großbritannien — Gewinne der Baumwollindustrie 1946 — Großbritannien — Modernisierungsplan für die Baumwollindustrie — Holland — Bericht aus der Baumwollindustrie — Oesterreich — Rohstoffssorgen der Textilindustrie — Oesterreich — Knappeit an Textilmaschinen — Südafrikanische Union — Neugründung in der Baumwollindustrie — Russische Baumwolle für England — Die Rohseiden-Erzeugung im Jahre 1946 — Preisbewegung auf dem Baumwollmarkt — Seiden- und Rayonweberei — Gespinst-Drehungen — Bereit, im Ausland tätig zu sein? — Neue Farbstoffe und Musterkarten — Firmen-Nachrichten — Die Webereien der Familie Naf von Kappel und Zürich 1846-1946 — Ciba-Rundschau — Patent-Berichte — Generalversammlung — Vorstandssitzung — Das Echo auf einen Aufruf — Die Weihnachtsfeierstage und der Jahreswechsel — Monatszusammenkunft — Stellenvermittlungsdienst

Einschränkung des Exportes durch Exportabgabe oder allgemeine Kontingentierung

F. H. Wie an dieser Stelle bereits erwähnt, vertrat die ständigerätliche Vollmachtenkommission letzthin in einem Postulat den Standpunkt, die Ueberbeschäftigung könne durch eine Erhebung einer Exportabgabe oder durch die Einführung der allgemeinen Kontingentierung korrigiert werden. Dieser Auffassung schließt sich nun erstaunlicherweise auch der Bericht der Kommission für Konjunkturbeobachtung des Eidg. Volkswirtschafts-Departementes über „Grundsätze und Richtlinien für die schweizerische Konjunkturpolitik in der Nachkriegszeit“, der Ende Dezember 1946 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, an. Dem genannten Bericht entnehmen wir folgendes aufschlußreiches Zitat:

„Um eine übermässige und ungesunde Expansion der Exportindustrie — auch ohne Aufwertung des Frankens — nach Möglichkeit zu verhindern, ist die Kontingentierung des Exportes (soweit sie bereits besteht) fortzusetzen und dieselbe allfällig auf weitere Gebiete auszudehnen, insfern dieser Export entweder eine ausreichende Inlandversorgung oder das inländische Preis- und Lohnniveau gefährdet. Da insbesondere das letztere heute zweifellos der Fall ist — der gegenwärtige Preis- und Lohnauftrieb geht zu einem großen Teil vom Exportsektor aus — sollten die Möglichkeiten einer zeitweisen besonderen Belastung des Exportes zugunsten der Importverbilligung nicht aus den Augen gelassen werden. Auf diesem Wege könnte sowohl der unterschiedlichen Ertragslage der einzelnen Exportzweige wie wohl auch der heute recht differenzierte Preisdisparität gegenüber den verschiedenen Absatz- und Lieferstaaten besser Rechnung getragen werden als durch eine allgemeine Heraufsetzung unserer Währung. Der Ertrag aus einer stärkeren fiskalischen Belastung des Exportes könnte — nach der Importverbilligung — sekundär dem Buudeshaushalt als zusätzliche Einnahme zugute kommen und zum anzustrebenden Budgetausgleich während der Exporthochkonjunktur etwas beitragen.“

Es ist also damit zu rechnen, daß sich die Exportindustrie erneut mit diesen Fragen befaßt muß, weil kaum anzunehmen ist, daß sich die interessierten Kreise mit dem neuen Ausfuhrgebührentarif abfinden werden.

Die Exportindustrie wird sich selbstverständlich auf der ganzen Linie gegen einen solchen Eingriff zur Wehr setzen und dies umso mehr, als sie nur ganz bedingt für die derzeitige Ueberbeschäftigung verantwortlich ist. Es sollen hier nicht mit denjenigen die Klingen gekreuzt werden, welche die Nachteile der gegenwärtigen Hochkonjunktur allein im Exportgeschäft sehen — trotzdem es ein Leichtes wäre, anhand von konkretem Zahlenmaterial darzulegen, daß die Ueberbeschäftigung großenteils im Inland selbst verschuldet wird — sondern es liegt uns daran, auf einige Gründe hinzuweisen, die unseres Erachtens für eine Ablehnung der von verschiedener Seite vorgeschlagenen Exportgebühr oder Exportkontingentierung sprechen.

Exportabgabe. Die Einführung einer allgemeinen Exportabgabe würde ohne Zweifel auf große Ueberwälzungsschwierigkeiten stoßen und zwar je nachdem, welche Waren vom schweizerischen Exporteur ins Ausland gesandt werden. Handelt es sich um Produkte, die im Inland sehr gesucht und anderwärts nur mit Schwierigkeiten erhältlich sind, so wird der ausländische Abnehmer eher bereit sein, eine zusätzliche Abgabe, über deren Höhe sich weder die ständigerätliche Vollmachtenkommission noch der Bericht der Kommission für Konjunkturbeobachtung geäußert haben, zu bezahlen. In vielen Fällen aber, vor allem wenn es sich um die Ausfuhr von Fertigfabrikaten handelt, wird die Ueberwälzung nicht möglich, sodaß eben der ausländische Markt für diese Waren verloren geht. Nicht zu vergessen ist in die-

sem Zusammenhang, daß auch unsere Abnehmerstaaten teilweise eine Einfuhrpreispolitik betreiben, die es uns verunmöglicht, unsere Ausfuhrpreise willkürlich zu erhöhen.

Ganz unabgeklärt scheint auch die Reaktion der ausländischen Abnehmerstaaten auf eine allgemein zu erhebende Exportabgabe zu sein. Es ist doch mit Bestimmtheit damit zu rechnen, daß Gegenmaßnahmen in dem Sinne ergriffen würden, daß die ausländischen Ausfuhrpreise gegenüber der Schweiz auch erhöht würden, was für verschiedene Staaten um so leichter ist, als es sich bei einer großen Zahl von Produkten, die für unser Land bestimmt sind, um Monopolgüter handelt, die wir unbedingt brauchen. Es kommt hinzu, daß unsere Gesamteinfuhr wieder bedeutend größer ist, als unsere Ausfuhr und daß deshalb schon aus diesem Grunde eine gewisse Vorsicht am Platze ist. Im übrigen zeigt die schweizerische Stellungnahme gegenüber der schwedischen Aufwertung mit aller Deutlichkeit, wie ein Staat sich verhält, wenn ein Lieferant versucht, seinen Abnehmer die Zache seiner Konjunkturpolitik zahlen zu lassen. Es zeugt nicht gerade von großer wirtschaftlicher Kenntnis, wenn angenommen wird, das Ausland lasse sich ohne weiteres die Erhebung eines Ausfuhrzolles gefallen, und daß nur die Schweiz das Recht besitzen soll, sich gegenüber solchen willkürlichen Maßnahmen zu wehren.

Neben der rechtlichen Seite einer Exportabgabe, die noch keineswegs abgeklärt ist, muß man sich auch fragen, ob es sich mit unserer Kontraktstreue überhaupt vereinbaren läßt, nachträglich eine Exportabgabe für laufende Bestellungen zu verlangen.

Nicht überlegt haben sich die Befürworter auch die administrativen Schwierigkeiten, welche die Einführung einer Exportabgabe mit sich bringen würde. Im Interesse einer dringend notwendigen Entlastung der Wirtschaft mit allen entbehrlichen Umtrieben wird jede mögliche Einschränkung der Kontrollvorschriften begrüßt. Die Notwendigkeit der Errichtung eines neuen administrativen Großapparates zur Feststellung, Einziehung und Kontrolle einer allfälligen Exportabgabe kann wirklich bestritten werden, um so mehr, als die Ausfuhr in nächster Zeit nach einigen wichtigen Märkten kräftig abnehmen wird.

Die von verschiedenen Stellen bereit in Vorschlag gebrachte Exportabgabe vermöchte vielleicht gewisse Einflüsse auf die schweizerische Konjunktur zu neutralisieren, würde aber auf der andern Seite die Wettbewerbsstellung der schweizerischen Exportindustrie gegenüber ihren sämtlichen Konkurrenten auf allen Märkten beeinträchtigen. Darum ist auf lange Sicht gesehen in der geplanten Exportabgabe eine schwerwiegende Gefährdung schweizerischer Exportinteressen zu erblicken. Es ist ja nur allzu bekannt, daß zwar England und Amerika zurzeit noch schwach lieferfähig sind, wo aber diese Länder als Konkurrenten auftreten, da hört man durchwegs von Preisen, die beträchtlich unter den schweizerischen liegen. Dies ist ein Grund mehr, um alles zu vermeiden, was geeignet sein könnte, die bereits bestehenden Preisunterschiede gegenüber unsren Konkurrenten zu erweitern, was aber durch Einführung einer Exportabgabe unfehlbar geschehen würde.

Exportkontingentierung. Die Einführung einer Exportkontingentierung wirft noch viel grundsätzlichere und weitgehendere Probleme auf, die nachfolgend kurz dargestellt werden sollen. Heute, nachdem die militärischen Waffen schweigen, findet es die ständigerliche Vollmachtenkommission und die Kommission für Konjunkturbeobachtung des E. V. D. am Platze, aus dem Arsenal der Wirtschaftskriegsführung die Waffe der allgemeinen Kontingentierung wieder hervorzuholen, um damit bereits die grundsätzliche Frage, ob mit zunehmender Normalisierung der Versorgungslage einfach eine Rückkehr zu den handelspolitischen Methoden der Vorkriegszeit anzustreben sei, oder ob nicht an ihrer Stelle vielleicht andere, zweck-

mäßiger und möglicherweise „friedlichere“ Maßnahmen zu ergreifen seien, für sich zu beantworten.

Gewiß ist durch handelspolitische Ueberlegungen die Kontingentierung der Ausfuhr nach verschiedenen Staaten notwendig geworden. Allein, je mehr sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder bessern, um so größer sollte doch die Wahrscheinlichkeit sein, daß unsere Handelspolitik nicht einfach infolge des Gewichtes der Tradition und ohne nähere Ueberlegung und Begründung erneut zu Verfahren Zuflucht nimmt, die von problematischem Wert sind und darauf hinausgehen, neben der Kontingentierung vom Clearing- und Versorgungsstandpunkt aus noch eine allgemeine Ausfuhrkontingentierung einzuführen. Dabei rechtfertigt sich sicherlich in verschiedener Hinsicht eine grundsätzliche Abklärung der mit diesem Mittel verknüpften Nachteile.

Viel zu wenig gibt man sich auch heute noch darüber Rechenschaft, daß die konkreten Formen, in denen sich der Außenhandel abwickelt, nicht ohne zwangsläufige Rückwirkungen auf die Struktur und den Ablauf der Wirtschaft im Inland bleiben können. Was in dieser Beziehung die Ausfuhrkontingente anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß sie immer die Gefahr in sich schließen, daß aus irgend welchen Gründen gewisse Firmengruppen bevorzugt werden. Wird nämlich durch die Kontingentsvorschriften die höchstzulässige Ausfuhrmenge einer Ware verbindlich festgesetzt und wird durch die darauf gestützten individuellen Kontingente die jeder Ausfuhrfirma zustehende Quote an einer Gesamtmenge oder am Gesamtwert fixiert, so kann zwar an und für sich der Wettbewerb zwischen den Kontingentsinhabern noch in der alten Weise weiter funktionieren. Da jedoch Sinn und Zweck der Kontingentierung in einer Einschränkung der Ausfuhr liegt, ist anzunehmen, daß das zugelassene Höchstausfuhrquantum geringer sein wird als das frühere oder bei freien Marktverhältnissen zustandekommende Ausfuhrvolumen. Infolgedessen wird durch die Konkurrenz der Nachfrage der Preis in die Höhe getrieben werden, was für die Kontingentsinhaber unter Umständen eine Quelle zusätzlicher Gewinne bedeutet.

Bei solchen Erscheinungen versuchen neue Unternehmer in die betreffende Branche einzudringen, um an dem goldenen Segen teilzuhaben. Damit beginnen die großen Schwierigkeiten für die Verteilung der Kontingente. Nehmen wir nun an, wie es auch in Wirklichkeit der Fall wäre, daß der Eintritt in eine Exportbranche nicht für alle in beliebiger Weise offen stehe, dann obliegt es der Kontingentsverwaltungsstelle, darüber zu entscheiden, ob Ausfuhrgekte von Neu-Unternehmungen zu genehmigen seien oder nicht. Es wird ihr damit eine wettbewerbspolitische Funktion übertragen, die ein überaus hohes Maß an Verantwortung in sich schließt. Denn mit der Zulassung erteilt sie eine ähnliche Bewilligung, wie sie jene Behörden zu vergeben hätten, die zum Beispiel über den Bedürfnisnachweis zu befinden haben. Ebenso empfindlich und für die Betroffenen einschneidend kann sich auch hier eine Ablehnung auswirken. Ein rein Außenhandelspolitisches Organ verfügt somit über Kompetenzen gegen deren Zuerkennung auf dem Gebiete der Gewerbepolitik man sich aufs Heftigste sträubt.

Es ist auch zu beachten, daß es im Interesse der ein gesessenen Firmen liegt, den Zustrom von Neulingen einzudämmen. Sie werden daher ihren Einfluß aufbieten, um die Amtsstellen ihren Wünschen zugänglich zu machen. Es wird sich eine kräftige Interessengemeinschaft der bevorzugten Firmen bilden, die darauf gerichtet ist, die bisherigen Verhältnisse aufrecht zu erhalten. Das bedeutet, wie es sich bei jeder historisch orientierten Kontingentspolitik gezeigt hat, eine Tendenz zur Versteinerung einmal gegebener Tatsachen.

Unabgeklärt ist auch die Frage, wie die beschränkt zugelassene Menge der Ausfuhrgüter auf die zu vielen Nachfrager aufgeteilt werden kann. Für diese Aufteilung ist ebenfalls irgend ein Maßstab zu finden, sonst kann es dazu kommen, daß Kunden leer ausgehen, ob-

wohl ihnen die nötige Kaufkraft zum Erwerb der Waren zur Verfügung steht und kein marktmäßiger Grund vorliegt, der ihre Berücksichtigung ausschließe. Man kann sich wohl auf den Standpunkt stellen, daß die Verteilung der Kontingente auf die ausländischen Kunden den individuellen Kontingentsinhabern selbst überlassen bleiben soll, wobei selbstverständlich angestammte Kunden bevorzugt werden und andere grundlos unbefriedigt bleiben. Eine solche Ordnung der Dinge ist zwangsläufig mit manchen Ungerechtigkeiten und Ärgernissen verbunden und begünstigt daher die Einrichtung von halböffentlichen Institutionen, denen dann die Zuteilung an die Abnehmer obliegt.

Die Einführung der Kontingentierung im Außenhandel bringt unausweichlich tiefgreifende Strukturwandlungen mit sich, die unter Umständen immer mehr einer planwirtschaftlichen Angleichung rufen.

Nicht immer abgeklärt ist im besonderen auch der Schlüssel der Ausfuhrkontingentierung für die schweizerischen Exporteure. Es würde zu weit führen, alle Gründe aufzuführen, die für die eine oder andere Vertei-

lungssart sprechen, die aber immer etwas Willkürliches an sich haben und deshalb niemals alle Beteiligten befriedigen kann. Die von der Handelsabteilung eingesetzten Kontingentsverwaltungsstellen könnten aus ihren Erfahrungen berichten, daß eine allseits befriedigende Kontingentsverteilung der Quadratur des Zirkels gleichkommt! Unzufriedenheit und das Gefühl gegenüber dem Konkurrenten durch staatliche Maßnahmen benachteiligt zu werden, sind aber nicht geeignet, den Boden für eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Staat und Privatwirtschaft zu ebnen.

Zusammenfassend ist zu betonen, daß schwerwiegende Gründe dafür sprechen, von einer allgemeinen Ausfuhrkontingentierung und der Erhebung einer Exportabgabe abzusehen und daß der Bundesrat gut beraten ist, wenn er auf die genannten Postulate nicht eintritt. Die Erschwerung des Exportes durch Maßnahmen, die sich aus handelsvertraglichen Abmachungen ergeben, genügt nachgerade, ohne daß mit künstlichen Mitteln, wie Exportabgabe oder allgemeine Kontingentierung, noch nachgeholfen wird!

Die schweizerische Textilindustrie im Jahre 1946

II.

Im Bereich der Rohmaterialversorgung hat sich die Lage der schweizerischen Wollindustrie weitgehend normalisiert. Die Einfuhr von überseeischer Rohwolle überstieg in fast allen Monaten des ablaufenden Jahres die Vorkriegsziffern. Infolge der seit Ende 1942 anhaltenden, sozusagen absoluten Zufuhrsperrre hatte sich aber ein beträchtlicher Nachholbedarf aufgestaut. Neben der Deckung des laufenden Bedarfs waren die geleerten Lager wieder zu ergänzen. Nach der qualitativen Seite hin war das internationale Angebot nicht immer befriedigend, weil die feinen Austral- und Capwollen zeitweise nur schwer aufzutreiben waren. Der Import des als Halbfabrikat für die Kammgarnspinnereien wichtigen Kaminzuges ist wieder auf die normale Vorkriegsmenge angestiegen, aber das Angebot an feinen Kamzzügen ist ebenfalls ungenügend. Die Wollgarn- und Wollgewebeinfuhr war noch unbedeutend. Zur Verbesserung der Versorgung des inländischen Marktes mit Garnen und Geweben wurde in ansehnlichem Maß der passive Umarbeitungsverkehr mit einer Anzahl benachbarter Länder, so vor allem Italien, Oesterreich, Süddeutschland und Vorarlberg, beansprucht. Ein Teil der ausfallenden Garnimporte konnten auf diesem für die Wollindustrie etwas ungewöhnlichen Weg gedeckt werden. Aus dem Umarbeitungsverkehr mit Italien kamen ansehnliche Posten für schweizerische Auftraggeber fertigter Wollgewebe in das Land.

Die im gesamten als erfreulich zu bezeichnende Entwicklung unserer Versorgung konnte sich noch nicht voll auf die Fabrikation auswirken. Das Rohmaterialangebot war, wie bereits angedeutet, teilweise einseitig, teilweise noch ungenügend. Die Umstellung von der Kriegs- auf die Friedensproduktion brachte fabrikatorische Schwierigkeiten mit sich. Auf der Konsumseite hatte sich anderseits ein gewaltiger Bedarf angesammelt. Die Qualitätsansprüche des Konsumenten überstiegen, als Reaktion auf die kriegswirtschaftliche Ersatzstoffwirtschaft, jedes vor dem Krieg übliche Maß. Die Marktversorgung litt aus diesen Gründen an einer ständigen Unruhe und Unsicherheit. Zeitweilig wurde sie durch hältlose Gerüchte über einen „Ausverkauf ins Ausland“ noch verstärkt. Dabei handelte es sich aber beim Export in erster Linie um das Abstoßen der im Inland nicht mehr verkäuflichen Mischerezeugnisse und daneben um eine „symbolische“ Wiederaufnahme der jahrelang unterbrochenen Beziehungen mit den wichtigsten ausländischen Abnehmern der Vorkriegszeit. Von einem die

Inlandversorgung beeinträchtigenden Export kann bei der Wollwirtschaft nicht die Rede sein.

Das abgelaufene Jahr war in besonderer Weise durch die ungewöhnlichen Verhältnisse und Ereignisse auf dem Arbeitsmarkt gekennzeichnet. Die Kurzarbeit, die im I. Quartal, infolge des Materialmangels in den Spinnereien noch über 40% der gesamten Arbeiterschaft betroffen hatte, sank seit dem II. Quartal rapid bis unter 10%. Dem akuten Arbeitermangel konnte in vereinzelten Betrieben, aber auch da nur in ungenügendem Ausmaß, durch Hereinnahme von ausländischen Arbeitskräften gesteuert werden. Eine schwere Beeinträchtigung der Produktion und in der Folge auch der Marktversorgung bedeuteten die im Sommer in mehreren Betrieben der Tuch- und Deckenfabrikation ausgelösten mehrwöchigen Streiks. Die für die Kammgarnspinnereien, Tuch- und Deckenfabriken, Teppichfabriken und eine Reihe weiterer Betriebe abgeschlossenen Gesamt- und Firmenarbeitsverträge brachten für die Arbeiterschaft namhafte Erhöhungen der Löhne, Sozialleistungen, der zugebilligten Ferien usw. Die Beschäftigungsaussichten können für die nächste Zeit als günstig beurteilt werden, denn die Deckung des noch unbefriedigten Bedarfs im In- und Ausland wird die Produktionskapazität noch längere Zeit voll in Anspruch nehmen. Doch tauchen da und dort schon die ersten Schwierigkeiten wegen der wieder einsetzenden internationalen Konkurrenz auf.

Während des zu Ende gehenden Jahres war für die schweizerische Baumwollindustrie kein Mangel an Aufträgen, im Gegenteil vermochte die Produktion der drängenden Nachfrage nicht überall zu genügen. Die Versorgung mit Rohbaumwolle war für grobe und mittelfeine Gespinste befriedigend, in feinen Garnen, wenn gleich etwas besser, immer noch nicht ausreichend. In allen Zweigen der Baumwollindustrie bildete die Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte — viele Arbeiter und Arbeiterinnen waren während der Kriegsjahre in lohnendere Industrien abgewandert — die größte Sorge, die auch durch die Zulassung ausländischer, namentlich italienischer Arbeiterinnen bis heute nur zum geringeren Teil behoben werden konnte; überdies bereitet die Unterkunft dieser fremden Kräfte zusätzliche Schwierigkeiten.

Der Mangel an Arbeitskräften machte sich in der Spinnerei am empfindlichsten spürbar, wo das Ingangsetzen stillstehender Spindeln unter diesen prekären Bedingungen nur langsam vor sich ging; ein Umstand, der sich bei der Schlüsselposition der Spinnerei für die weiterverarbeitenden Betriebe doppelt ungünstig aus-